Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 Ausgegeben Danzig, den 12. Juni 1935

Inhalt:

Tag		Seite
1. 6. 1935	Rechtsverordnung zur Abänderung des § 33 der Gewerbe-Ordnung	707
31. 5. 1935	Verordnung betr. Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten	707

144

Rechtsverordnung

zur Abänderung des § 33 der Gewerbe-Ordnung.

Vom 1. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hierdurch mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Abänderung des § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 6. April 1933 (G. Bl. S. 161) wird wie folgt geändert:

Artikel II erhält nachstehenden Absatz 3:

Der Errichtung neuer Schankwirtschaften im Sinne des Abs. 1 werden gleichgestellt:
die Erweiterung bestehender Genehmigungen

a) durch die Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken,

b) durch die Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Räume bezw. Flächen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

145

Verordnung

betr. Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten.

Vom 31. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 73 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge ist auch während der gesetzlichen Ladenschlußzeiten von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und an Sonn- und Festtagen zulässig.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nur auf die unmittelbare Versorgung von Kraftfahrzeugen mit Betriebsstoffen. Soweit die Versorgung nicht durch eine besondere Tankanlage (z. B. in einer Garage oder durch eine Straßenzapfstelle), sondern in einer offenen Verkaufsstelle erfolgt, in der auch andere Waren feilgehalten werden, gilt die Ausnahme nur dann, wenn der Betriebsstoff aus einem von dem allgemeinen Verkaufsraum völlig getrennten Lager abgegeben wird.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 6. 1935.

§ 3

Für die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten auf Grund dieser Verordnung gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß Arbeiter und Angestellte, die an einem Sonn- oder Festtage, gleichviel wie lange, beschäftigt werden, an einem Werktage der darauffolgenden Woche und an dem darauffolgenden Sonn- oder Festtage von jeder Arbeit freizulassen sind. Für dreischichtige Betriebe gilt diese Regelung nur dann, wenn die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten an Sonn- oder Festtagen in der Zeit zwischen 6 und 18 Uhr erfolgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.